

Kommentar

Spahn will den G-BA „entmündigen“: Warum das durchaus sinnvoll sein kann

Von Dr. Gerd W. Zimmermann

Gesundheitsminister Jens Spahn hat einen Ergänzungsantrag zu seinem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) eingebracht, der ihn in die Lage versetzen soll, selbst zu entscheiden, welche Leistungen die Kassen zahlen müssen. Konkret geht es zunächst um die Liposuktion (sog. „Fettabsaugen“). Bisher hat so etwas der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) entschieden. Dort herrscht nun helle Aufregung. Die Rede ist von einer Entmachtung der vertragsärztlichen Selbstverwaltung.



Zimmermann: "Mitunter fallen im G-BA auch inhaltlich merkwürdige Entscheidungen."

© privat

Warum aber sieht der Gesundheitsminister hier einen Handlungsbedarf? Um diese Frage beantworten zu können, muss man die Funktion des G-BA etwas näher beleuchten. Den Ausschuss kann man am besten mit einem riesigen und deshalb nur schwer manövrierfähigen Containerschiff vergleichen. Der Ausschuss besteht aus einem personell grotesk großen Plenum aus Kassen-, Patienten- und Ärztevertretern und einem „unabhängigen“ Vorsitzenden mit zwei „unabhängigen“ Beisitzern. Bei der Besetzung dieser – finanziell sehr attraktiven – Positionen spielt in der Regel allein der „politische Proporz“ eine Rolle. Einen Beisitzerposten bekommen die Ärzte, einen die Kassen, ohne dass dabei die fachliche Kompetenz der Betroffenen geprüft wird. Im Plenum werden in der Regel (folgerichtig?) keine unmittelbaren Entscheidungen getroffen. Dafür gibt es eine Vielzahl von Unterausschüssen und weil auch dort die fachliche Kompetenz bei der Besetzung zweitrangig ist, werden Aufgabenstellungen an Arbeitsgruppen weitergeleitet, die ihrerseits oft noch Untergruppen

bilden.

So wundert es nicht, dass Entscheidungen des G-BA oft sehr lange auf sich warten lassen und manchmal auch nicht so recht nachvollziehbar sind. Als rekordverdächtig, was die Beratungsdauer betrifft, kann die relativ einfache Entscheidung gesehen werden, ob Pflegepersonen subkutane Infusionen erbringen und zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen abrechnen dürfen. Über mehr als 2 Jahre hat es gedauert, bis man sich im G-BA auf eine entsprechende Änderung der ambulanten Pflegerichtlinien einigen konnte.

Aber nicht nur die Geschwindigkeit ist bei dem Ausschuss ein Problem. Mitunter fallen dort auch inhaltlich merkwürdige Entscheidungen. So hat der G-BA seinerzeit entschieden, dass die Akupunktur bei bestimmten Indikationen eine vertragsärztliche Leistung sein darf. Denkwürdig ist dabei die Begründung, die dieser Entscheidung zugrunde gelegt wurde. Nach umfangreichen Recherchen kam man nämlich zum Ergebnis, dass der Wirksamkeitsnachweis bei physikalisch medizinischen Leistungen wie Iontophorese, Interferenzströmen, Microwelle etc. schlecht, die Wirksamkeit der Akupunktur aber relativ gesehen weniger schlecht sei.

Die Zahl der einschlägigen Beispiele für solche Entscheidungen könnte beliebig verlängert werden. Warum aber haben schon andere Gesundheitsminister hier nichts geändert? Das hat etwas mit der Historie des G-BA zu

tun. Der Ausschuss ist nämlich keine Erfindung der Selbstverwaltung, sondern basiert auf einem gesetzlichen Auftrag und die Kosten werden von den Trägerorganisationen aufgebracht. Lediglich die Patientenorganisationen zahlen nichts. Den Staat kostet dieses im Grunde genommen überflüssige Gremium also nichts. Spahn ist diesbezüglich nun „der Kragen geplatzt“! Und das ist eigentlich gut so – oder?

17.01.2019 15:43:30, Autor: js, © änd Ärztenachrichtendienst Verlags-AG

Quelle: <https://www.aend.de/article/193357>